



Neuigkeiten und Änderungen  
aus den Verträgen zur  
Hausarztzentrierten Versorgung  
in Baden-Württemberg

Regionaldirektion Süd  
Kölner Straße 18  
70376 Stuttgart

Abteilung: Vertragsmanagement  
Telefon: 0711 21747-600  
Telefax: 0711 21747-699  
praxisberatung@hausarzt-bw.de

www.hausarzt-bw.de  
Datum: 31.03.2021

## Rundschreiben Q2/2021

Liebe Hausärztinnen und Hausärzte,

wir freuen uns über eine langfristige Einigung zur Chronikervergütung mit dem Verband der Ersatzkassen ab dem 01.04.2021. Die **Pauschale P3** wird weiterhin mit **22 €** vergütet und der **VERAH-Zuschlag**, analog der Vereinbarung mit der TK innerhalb des Vertrages, auf **8 €** angehoben. Damit reiht sich auch dieser Abschluss nahtlos in die **vertragsübergreifend einheitliche Chronikerregelung** mit einer Vergütung von mindestens 30 € (P3 + VERAH-Zuschlag) ein. Die Einzelleistungen zur kleinen Chirurgie, unvorhergesehenen Inanspruchnahme und dem hausärztlich-geriatrischen Basisassessment sind ab Q2/2021 mit den Pauschalen abgedeckt. Die Vertragsunterlagen finden Sie auf [hausarzt-bw.de/hzv-ersatzkassen](https://hausarzt-bw.de/hzv-ersatzkassen).

## Verlängerung der Zuschläge für Corona-Schwerpunktpraxen in der HZV

In allen HZV-Verträgen konnten wir eine Verlängerung der Vergütung von Corona-Schwerpunktpraxen bis mindestens Ende Q2/2021 erreichen. Die CSP-Zuschläge in den Verträgen mit der TK, LKK und Knappschaft Bahn und See wurden bis einschließlich Q3/2021 verlängert. Eine Übersicht der Vergütungsvereinbarungen, alle gültigen Fristen und viele weitere Informationen finden Sie in unseren FAQ zur Coronavirus-Pandemie im Themenbereich „Corona-Abrechnung“ unter [hausarzt-bw.de/covid-abrechnung](https://hausarzt-bw.de/covid-abrechnung).

## Behandlung von fremdeingeschriebenen HZV-Patienten

Nach einem Arztwechsel kann es in manchen Fällen vorkommen, dass aufgrund der Einschreibefristen eine Übergangszeit entsteht. Wechselt ein HZV-Patient in Ihre Praxis, ist der Patient bereits im Arztwechsel-Quartal Ihr Patient und ist medizinisch (inkl. Laboruntersuchungen) zu versorgen. Auch HZV-Patienten, die nur für einen kurzen Zeitraum in Kurzzeitpflegeeinrichtungen untergebracht sind, benötigen eine vollständige hausärztliche Versorgung, insbesondere wenn die Praxis des HZV-Betreuarztes im Einzelfall nicht vor Ort liegt. In diesen Fällen möchten wir darauf hinweisen, dass notwendige Untersuchungen im Sinne des Versorgungsauftrags der HZV trotzdem durchgeführt werden müssen. Neben der Abrechnung der Vertreterpauschale kann es zu weiteren automatischen Zuschlägen kommen, wie z.B. der Aufnahme- und Verweilpauschale bei Schließung der Betreuarztpraxis ohne Nachfolger, wenn die Voraussetzungen entsprechend der Anlage 12 im AOK HZV-Vertrag bestehen.

## Abrechnungstichtag

Die Frist zur Einreichung der Abrechnungsdaten für Q1/2021 und die Frist für Nachreichungen aus vorherigen Quartalen endet am 05.04.2021.

## Änderungen im Gesamtziffernkranz

in Q2/2021 werden folgende Ziffern mit hausärztlicher Relevanz in den (Gesamt-)Ziffernkranz aufgenommen:

<b>GOP</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>HZV-Relevanz</b>	<b>Vertrag</b>
<b>01431</b>	Zusatzpauschale zu den GOPs 01430, 01435 und 01820 für ärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte	obligatorisch <sup>1</sup>	AOK
<b>01434</b>	Zuschlag im Zusammenhang mit der GOP 01435 oder den Versichertenpauschalen nach den GOPs 03000 und 04000 oder der Grundpauschale nach der GOP 30700 für die telefonische Beratung durch einen Arzt	obligatorisch <sup>1</sup> (Verlängerung bis 30.06.2021)	AOK
<b>01647</b>	Zusatzpauschale zu den Versichertenpauschalen der Kapitel 3 und 4, den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27, zu den Konsiliarpauschalen der Kapitel 12, 17, 19, 24 und 25, den GOPs 01320, 01321 und 30700 und den Leistungen des Abschnitts 1.7 (ausgenommen in-vitro-diagnostische Leistungen) im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte	obligatorisch <sup>1</sup>	AOK
<b>02403</b>	Zuschlag zur GOP 02402	obligatorisch <sup>1</sup> (Verlängerung bis 30.06.2021)	AOK
<b>88122</b>	Kostenpauschale für die Übersendung einer AU-Bescheinigung bzw. Verordnung/Überweisung an den Patienten (Sonderregelung Corona)	obligatorisch <sup>1</sup> (Verlängerung bis 30.06.2021)	AOK

<sup>1</sup> als Teil der Pauschale bzw. Einzelleistung zu erbringen und damit abgegolten

<sup>2</sup> als Teil der Pauschale bzw. der Einzelleistung zu erbringen, sofern der Hausarzt die erforderliche Qualifikation und/oder Ausstattung aufweist, und damit abgegolten

Die Gesamtübersicht inklusive der fachärztlichen Ziffern finden Sie für den HZV-Vertrag mit der AOK Baden-Württemberg in der Vertragsanlage 12 Anhang 1 und für alle weiteren HZV-Verträge in der Anlage 3 Anhang 1. Die Gesamtübersicht und alle aktuellen HZV-Verträge können Sie jederzeit online bei uns auf [hausarzt-bw.de/vertragsunterlagen](https://hausarzt-bw.de/vertragsunterlagen) einsehen.

Ihre



Ronja Rück

Geschäftsführung  
Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG Regionaldirekt Süd

HÄVG AG, Regionaldirektion Süd

Sitz des Unternehmens Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | ☎ 02203 5756-0 | 📠 02203 5756-7000 | ✉ info@hzv.de | www.hzv.de  
Aufsichtsratsvorsitzender Rainer Kötzle | Vorstandsvorsitzender: Dr. Axel Wehmeier | Vorstand: Martina Simon |

Handelsregister B 73217, Amtsgericht Köln | Steuer-Nr.: 216/5873/0817, Finanzamt Köln-Porz  
Bankverbindung Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln | IBAN DE70 3006 0601 0006 0690 61 | BIC DAAEDED3